



Vereinsinternes Schutzkonzept

(Stand: 2023)

Präambel

Als Kreisjugendring Stade e.V. ist es uns wichtig, dass Kinder und Jugendliche dem gesetzlichen Rahmen entsprechend, vor Gefährdungen ihres Wohls geschützt werden und sich frei entfalten und entwickeln können. In unserer Arbeit legen wir daher besonderen Wert darauf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls in den eigenen Strukturen zu verhindern und von Gefährdung ihres Wohls betroffenen Kindern und Jugendlichen eine bestmögliche Hilfe zu sein. Der Kreisjugendring Stade e.V. hat sich in einer Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Stade dazu verpflichtet, die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anzuwenden. Die konkreten Maßnahmen und Standards zur vereinsinternen Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben sind in diesem Schutzkonzept zusammengefasst.

Gesetzlicher Rahmen

Nach der **UN-Kinderrechtskonvention** hat es jedes Kind verdient, geschützt und sicher aufzuwachsen. Dazu werden diverse Regelungen getroffen, die dies ermöglichen sollen. Das Deutsche **Grundgesetz** deckt sich mit diesem Rahmen. Es bekräftigt: Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art. 1 GG) und alle Menschen haben das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art 2 GG). Erziehung und Pflege sind das Recht der Eltern, doch im Rahmen seines Wächteramtes wacht der Staat über das Wohl des Kindes (Art. 6 GG). Dies gilt nach dem **Bürgerlichen Gesetzbuch** insbesondere, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist (§1666 BGB). Dabei gibt §1631 BGB, das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung sowie die Pflicht der Eltern zur Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung vor. Auch nach dem **Achten Buch Sozialgesetzbuch** haben Kinder und Jugendliche das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dabei sollen sie vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden (§1 SGB VIII). §8a SGB VIII regelt das Eingreifen des Staates bei einer Gefährdung des Kindeswohls. Das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz** regelt die Information von Eltern sowie die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger im Falle einer Kindeswohlgefährdung (§§ 2 & 4 KKG). Die entsprechenden Regelungen in der Sozialgesetzgebung und dem KKG sind durch das **Bundeskinderschutzgesetz** (BKisSchG) 2012 eingeführt worden.

Definition Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Allgemein betrachten wir als Kindeswohl den Zustand von Kindern und Jugendlichen, in dem es ihnen gut geht, sie sich wohlfühlen, sich frei entfalten können und alles haben, was sie für ein gesundes, gewaltfreies, soziales, freies und selbstbestimmtes Aufwachsen benötigen. Das Kindeswohl ist in diesem Sinne gefährdet, wenn eine Abwesenheit dieses Zustandes droht oder bereits eingetreten ist. Dies



ist insbesondere der Fall bei körperlichen, geistigen oder seelischen Verletzungen des Kindeswohls. Anders ausgedrückt geht es in diesen Fällen um Gewalt gegenüber dem Kind, die in verschiedenen Weisen ausgeübt werden kann:

- Körperliche / physische Gewalt
- Seelische / psychische Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung
- gesundheitliche Gefährdung
- Häusliche Gewalt

Eine Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne liegt dann vor, wenn sich eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Gewichtige Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung finden sich in Anlage 1.

Quelle: Landkreis Stade (2019): Handreichung Kindeswohlgefährdung. Leitfaden für Berufsgeheimnisträger/innen.

Gefährdungsanalyse

Innerhalb des Kreisjugendrings Stade gibt es folgende mögliche Gefährdungssituationen:

1. Menschen in Leitungsfunktion (unabhängig von Ehren- und Hauptamt) bedrohen das Wohl von anvertrauten Kindern und Jugendlichen, z.B. Jugendleiter*in gegen Teilnehmer*in.
2. Menschen in Leitungsfunktion (unabhängig von Ehren- und Hauptamt) bedrohen das Wohl von anderen Menschen mit Leitungsfunktion (u18), z.B. Jugendleiter*in gegenüber Jugendleiter*in.
3. Teilnehmende bedrohen sich in ihrem Wohl untereinander.
4. Teilnehmende oder Jugendleiter*innen (u18) werden auf einer Maßnahme von externen Personen in ihrem Wohl bedroht.

Von außerhalb gibt es folgende mögliche Gefährdungssituationen:

5. Teilnehmende werden von außerhalb der Jugendarbeit in ihrem Wohl bedroht, z.B. durch Eltern, Verwandte, Menschen im privaten Umfeld, etc.

Jugendarbeit bietet Jugendlichen einen Schutzraum und außerhalb gewohnter Strukturen vertrauen sie sich den Jugendleiter*innen ggf. an. Jugendleiter*innen des Kreisjugendrings Stade sollen darauf vorbereitet sein. Um die genannten Gefahren zu minimieren und auf Gefahren zu reagieren gelten im Kreisjugendring Stade e.V. folgende Regelungen:

Regelungen zum Schutz vor internen Gefährdungen des Kindeswohls:

1. **Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen** (§72a SGB VIII): Mindestens alle volljährigen Personen, die in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen kommen, müssen vor ihrem ersten Einsatz ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzeigen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert. Das Führungszeugnis ist längstens 5 Jahre gültig, sollte aber bereits nach spätestens 3 Jahren erneut beantragt und vorgelegt werden. Eine Liste mit Straftaten, die zum Ausschluss führen, findet sich in Anlage 2.



2. **Selbstverpflichtung** (obligatorisch): Alle im oder für den KJR ehrenamtlich aktiven Personen müssen jährlich mit der Abgabe des Jahresmeldebogens für Ehrenamtliche eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben (siehe Anlage 3).
3. **Juleica-Ausbildung** (obligatorisch): Alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen eine gültige Juleica haben. Auf der Ausbildung werden Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt thematisiert.
4. **Fortbildungen** (optional): Jedes Jahr werden Fortbildungen zu Themen des Bundeskinder-schutzgesetzes angeboten und allen Ehrenamtlichen aktiv zugesendet. Eine Teilnahme ist freiwillig.
5. **Maßnahmenvorbereitung** (obligatorisch): Bei der Vorbereitung von Übernachtungsfahrten wird das Thema Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt im Team thematisiert und Handlungsmöglichkeiten wiederholt. Dazu dient ein standardisiertes Merkblatt (Anlage 4)

Regelungen zur Reaktion auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls:

Wesentliches Instrument zum Sehen und Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen und sicheres Handeln ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller beim KJR haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen (Juleica, Selbstverpflichtung, Maßnahmenvorbereitung, Fortbildungen). Werden Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung erkannt, greifen folgende Regelungen:

6. **Beschwerdemanagement/Vertrauensnummer:** Als Vertrauensperson im Kreisjugendring fungiert der Bildungsreferent. Seine mobile Dienstnummer wird allen Teilnehmenden, Eltern, Partnern sowie Ehrenamtlichen des KJR mit einer entsprechend gestalteten Visitenkarte oder digital vor jeder Maßnahme bzw. bei Eintritt in den KJR bekannt gemacht (Anlage 6). Sie verlinkt per QR-Code auf die KJR-Website, wo weiterführende Hinweise zu finden sind. Für den Fall einer Beschwerde über den Bildungsreferenten gilt die Kreisjugendpflege als Kontakt. Auf den Kontaktweg wird auf der Website entsprechend hingewiesen. Die Vertrauensperson unterstützt bei einer ersten Einschätzung der Situation und dem weiteren Vorgehen, bezieht Fachberatungsstellen mit ein, vermittelt professionelle Hilfe für Betroffene und ist für die Informationsweitergabe verantwortlich. Außerdem weist sie auf ein weiteres Vorgehen hin und dokumentiert selbst das Geschehen.
7. **Notfallregelung:** Alle Ehrenamtlichen, die im KJR mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, erhalten vor ihrem Einsatz das Merkblatt zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Anlage 4). Grundsätzlich gilt: Bei Verdachtsfällen ist die Vertrauensperson zu informieren und entscheidet ggf. in Absprache mit Beratungsstellen (Anlage 5) über das weitere Vorgehen. Alle Beteiligten dokumentieren den Fall (Anlage 7).



Anlage 1: Gewichtige Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung

(Quelle: Landkreis Stade, Stand 5.8.2021)

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Sie benennen bewusst Extreme. Auch abgestufte Auffälligkeiten können auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten.

Äußere Erscheinung des Kindes oder des/der Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeglicher Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche/r bleiben ständig oder häufig von der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht häufig Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)



- Unvermögen der Erziehungsberechtigten, Gefährdungen vom Kind abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Häufiger Wechsel der Kindertagesbetreuungssituation
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes.

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes.



Anlage 2: Relevante Straftaten laut SGB VIII §72a gemäß StGB

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Anlage 3: Selbstverpflichtung und Erklärung zum Schutze der anvertrauten Kinder und Jugendlichen

VORNAME: _____ NACHNAME: _____

(1) Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass in der Jugendarbeit des Kreisjugendring Stade e. V., Stadtjugendring Buxtehude e. V., Stadtjugendring Stade e.V. Kreisjugendpflege Stade, Stadtjugendpflege Hansestadt Buxtehude und Stadtjugendpflege Hansestadt Stade kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

(2) Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie die anderen Jugendleiter:innen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

(3) Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern, Jugendlichen und Jugendleiter:innen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

(4) Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Jugendleiter:innen.

(5) Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder, Jugendlichen und Jugendleiter:innen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und wahre ihre persönlichen Grenzen.

(6) Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber der mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Diese Position werde ich nicht missbrauchen.

(7) Mir ist bewusst, dass jede, auch Anbahnung einer, sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.

(8) Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen klar Stellung. Ich handle entsprechend der Situation.

(9) Ich nehme Grenzüberschreitungen durch Jugendleiter:innen oder durch Kinder und Jugendliche bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und ignoriere diese nicht.

(10) Im „Konfliktfall“ informiere ich unverzüglich die Verantwortlichen meines Trägers und nach Rücksprache wird (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzugezogen. Dabei steht der Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

(11) Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.

☐ Ich habe die Selbstverpflichtung zum Schutze der anvertrauten Kinder und Jugendlichen gelesen und stimme diesen zu.

☐ Gegen mich liegen KEINE Verurteilungen oder offene Strafverfahren vor!

☐ Gegen mich LIEGEN Verurteilungen und / oder offene Strafverfahren vor. (Bitte Erläuterungen auf einem extra Papier beifügen).

Datum: _____ Unterschrift: _____



Anlage 4: Merkblatt zum Vorgehen im Verdachtsfall

Es kann vorkommen, dass du als Jugendleiter*in etwas beobachtest, das eine Kindeswohlgefährdung vermuten lässt oder dass sich Teilnehmende Dir anvertrauen. Allgemein gilt:

To Do's:

- Ruhe bewahren
- Zuhören und Zeit nehmen: Erzählen lassen.
- Diskretion / Privatsphäre achten
- Ernst nehmen / glauben
- nach den Bedürfnissen Fragen
- Hilfe anbieten
- Hilfe organisieren
- Austausch mit Team & Träger
- Protokoll anfertigen
- Sich selbst Beratung holen

Not to Do's:

- Verhör / Ausfragen ("Warum-Fragen")
- Täter*in informieren
- Versprechen geben ("ich werde niemandem davon erzählen")
- Vorschnelles Handeln
- Bagatellisieren ("stell dich nicht an", "ach das ist ja halb so schlimm", "da bist du selbst Schuld dran")
- Ratschläge geben
- Von sich auf Andere schließen ("das kenn ich", "das Gleiche ist mir auch passiert")

Fall: Ein Kind vertraut sich an:

1. Ruhe bewahren, zuhören, ernst nehmen
2. Nach Bedürfnissen fragen, Hilfe anbieten
3. Ggf. Team informieren
4. Vertrauensperson im KJR kontaktieren: **Kai-Janis Skalitz: 0049 (0)171 5463305**
5. Weiteres Vorgehen gemeinsam besprechen, ggf. weitere Handlungsanweisungen befolgen
6. Dokumentation anfertigen

Fall: Du hast ein „Bauchgefühl“ und die Vermutung eines Kindeswohlgefährdenden Verhaltens:

1. Ruhe bewahren
2. Vertraute Person einschalten, zweite Meinung einholen
3. Vertrauensperson im KJR kontaktieren: **Kai-Janis Skalitz: 0049 (0)171 5463305**
4. Weiteres Vorgehen gemeinsam besprechen, ggf. weitere Handlungsanweisungen befolgen
5. Dokumentation anfertigen

Fall: Du beobachtest direkt Kindeswohlgefährdendes Verhalten:

1. Ruhe bewahren
2. Unmittelbare Gefahr unterbinden, evtl. mit Unterstützung.
3. Betroffene Person unterstützen, begleiten, Schutz sicherstellen
4. Team informieren
5. Vertrauensperson im KJR kontaktieren: **Kai-Janis Skalitz: 0049 (0)171 5463305**
6. Weiteres Vorgehen gemeinsam besprechen, ggf. weitere Handlungsanweisungen befolgen
7. Dokumentation anfertigen

Wichtig: Gibt es einen Verdacht gegen die Vertrauensperson ist die Kreisjugendpflege Stade dein Ansprechpartner: Kreisjugendpflegerin Aleksandra Pallaschke: 04141/125190.

Im Notfall oder wenn die Vertrauenspersonen nicht erreichbar sind, kannst du dich an eine Beratungsstelle wenden. Eine Liste mit Kontaktdaten findest du auf der Rückseite.



Anlage 5: Beratungsstellen und Notfallnummern

Beratung (auch im Notfall)

- Kindeswohlgefährdung allgemein für Jugendleitende und Fachkräfte: Kinderschutzzentrum Nord-Ost-Niedersachsen (Diakonie): 04141/4199902 - buero@kinderschutz-noni.de
- Kindeswohlgefährdung allgemein für Kinder, Jugendliche und Eltern: Erziehungsberatungsstelle (Diakonie): 04141/52140 - erziehungsberatung-stade@evlk.de
- Sexualisierte Gewalt Buxtehude und LK: Beratungsstelle Lichtblick (AWO): 04161/714715 - lichtblick@awostade.de
- Sexualisierte Gewalt Stade: Beratungsstelle der Hansestadt Stade: 04141/43646 - beratungsstelle@stadt-stade.de

Bundesweites Notfalltelefon

- Für Kinder und Jugendliche: 116111
- Elterntelefon: 0800 1110550

Jugendämter - Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

- Hansestadt Buxtehude:
 - 04161 – 501 5120
 - 04161 – 501 5188 (in Notfällen)
- Landkreis Stade:
 - 04141/125111
 - 04141/125131

Polizei - (im Notfall oder wenn Jugendamt nicht erreichbar)

- Buxtehude: 04161/6470
- Stade: 04141/1020



Anlage 6: Notfall-Kontaktkarte

Notfall-Kontaktkarte



Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung wende dich bitte an die im KJR zuständige Vertrauensperson:

Kai-Janis Skalitz

(Jugendbildungsreferent)

Tel: 0049 (0) 4141 / 530288

Mobil: 0049 (0) 171 / 5463305



Handlungsschritte, Beratungsmöglichkeiten und weitere Notfallnummern findest du auf unserer Website:

<https://www.kjr-stade.de/projekte/vereins-knowhow/kinderschutz>

Im Falle eines Verdachts gegen die Vertrauensperson wende dich bitte an die Kreisjugendpflege Stade: 04141/125190



SCAN ME



Anlage 7: Dokumentationsbogen für Verdachtsfälle

Datum: _____

Name: _____

Name der beobachtenden / gesprächsführenden Person (Jugendleiter*in)

Name des betroffenen Kindes / Jugendlichen

Was wurde beobachtet (was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?) bzw. was wurde dir erzählt?

Wann (Datum & Uhrzeit) und Wo hat das Gespräch / die Situation stattgefunden?

Wer war noch beteiligt?

Welche Beobachtungen haben Dritte ggf. gemacht?

In welchem Kontext/ welcher Situation stand das Geschehene bzw. das Beobachtete?



This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are approximately 20 lines visible. The paper has a slight shadow on its right side, suggesting it's resting on a surface.